

Evangelische Pflegedienste Mannheim gGmbH

(Name des Rechtsträgers)

als Träger des

ZinzendorfHaus, Evang. Altenpflegeheim

(Name der Einrichtung, im Folgenden „Einrichtung“ genannt)

Heimvertrag

Die vorgezeichnete Einrichtung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgrundlagen	4
§ 2 Vertragsgegenstand	4
§ 3 Aufnahme; Recht auf Beratung und Beschwerde	4
§ 4 Unterkunft, Wohnung.....	5
§ 5 Verpflegung.....	6
§ 6 Pflege und Betreuung.....	6
§ 7 Einstufung des Bewohners, Anpassung der Einstufung,	7
Mitwirkungspflicht des Bewohners	7
§ 8 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI.....	8
§ 9 Leistungsentgelt	8
§ 10 Entgelterhöhung.....	9
§ 11 Haftung	10
§ 12 Datenschutz / Pflicht zur Verschwiegenheit.....	10
§ 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kündigung.....	11
§ 14 Kündigung durch den Bewohner	11
§ 15 Kündigung durch die Einrichtung.....	11
§ 16 Besondere Regelungen für den Todesfall.....	12
§ 17 Schlussbestimmung und Anlagen	13

Heimvertrag

für pflegebedürftige Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz)

zwischen

Evangelische Pflegedienste Mannheim gGmbH
(Name des Rechtsträgers)

als Träger des

ZinzendorfHaus, Evang. Altenpflegeheim
(Name der Einrichtung, im Folgenden „Einrichtung“ genannt)

vertreten durch die Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung

und

Anrede:

Vor- und Zuname:

geboren am:

bisher wohnhaft in:

gegebenenfalls vertreten durch:
(Bevollmächtigter/Betreuer)

(im folgenden „Bewohner“ genannt; die Bezeichnung bezieht sich auf männliche *und* weibliche Heimbewohner)

wird mit Wirkung zum folgender Heimvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Grundlage dieses Vertrages sind die erteilten vorvertraglichen Informationen der Einrichtung vor Vertragsschluss nach § 3 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG). Hierzu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen. Abweichungen von den vorvertraglichen Informationen haben sich nicht ergeben.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, der Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg und die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit diese dem Vertrag nicht als Anlage beigefügt sind, können sie bei der Heimleitung jederzeit eingesehen werden.
- (3) Die Einrichtung ist eine Einrichtung der vollstationären Pflege im Sinne des § 43 SGB XI. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI), des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) und des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz - WTPG) für Baden-Württemberg.
- (4) Eine Änderung der vorgenannten Bestimmungen, Vereinbarungen, Richtlinien etc. wirkt sich unmittelbar auf den Inhalt dieses Vertrages aus.

§ 2 Vertragsgegenstand

Auf der Grundlage dieses Vertrages werden dem Bewohner Unterkunft und Wohnung (§ 4), Verpflegung (§ 5) und Pflege und Betreuung (§ 6) gewährt, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglichen.

§ 3 Aufnahme; Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Bewohner wird ab _____ in die Einrichtung aufgenommen.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Der Bewohner wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Einstufung (siehe hierzu § 7 des Vertrages) und spätere Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (siehe § 10 des Vertrages) zu einer Änderung der zu zahlenden Entgelte führen können.

- (4) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 1** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (5) Der Bewohner übergibt der Einrichtung
 - eine Kopie des Leistungsbescheides der Pflegekasse
 - eine Kopie des Bescheides des zuständigen Sozialhilfeträgers der Stadt Mannheim / Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren oder des im Einzelfall zuständigen Sozialamtes
 - einen ärztlichen Bericht über seinen Gesundheitszustand aus neuerer Zeit
 - ggf. Bestellsurkunde des gesetzlichen Betreuers
 - Einzugsermächtigung (siehe § 9 des Vertrages)
 - Kopie des Stammbuchs
- (7) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, den zuständigen Sozialhilfeträger der Stadt Mannheim / Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren oder des im Einzelfall zuständigen Sozialamtes im Bedarfsfall über die Aufnahme und einen eventuellen späteren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen zu informieren.

§ 4 Unterkunft, Wohnung

- (1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem
 - Einzelzimmer
 - Doppelzimmermit Dusche und WC.
Das Zimmer befindet sich im _____ und hat die Zimmer-Nr. _____.
Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Bewohners bzw. seines Vertreters.
- (2) Die Unterkunft/Wohnung ist mit folgenden Möbeln ausgestattet: Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Tisch, Stühle
- (3) Außerdem enthält die Unterkunft/Wohnung folgende weitere Ausstattungsgegenstände: Telefonanschluss, Notrufanlage, Rundfunk- und Fernsehanschluss.
- (4) Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände mitbringen.
- (5) Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte werden auf seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung geprüft.
- (6) Dem Bewohner stehen weiterhin die ihm vorgestellten Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung.
- (7) Haustierhaltung ist nur in Abstimmung mit der Einrichtung möglich.

- (8) Weiterhin erbringt die Einrichtung die in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung bzw. § 2 des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI festgelegten Leistungen, z. B. Reinigung, Wartung und Unterhaltung, Wäscheversorgung und Gemeinschaftsveranstaltungen in dem in dem Rahmenvertrag bezeichneten Umfang.
- (9) Bezüglich der Wäscheversorgung wird folgendes vereinbart: Kleidung und Wäsche werden von der Einrichtung gewaschen, wenn sie waschmaschinen- und trocknergeeignet und mit Namen gekennzeichnet sind. Kosten der chemischen Reinigung werden von der Einrichtung nicht übernommen.
- (10) Sofern dem Bewohner Schlüssel übergeben wurden, wird dies auf einem Formblatt gesondert vermerkt. Eine Weitergabe der Schlüssel ist nur mit Zustimmung der Einrichtung gestattet. Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners.

§ 5 Verpflegung

- (1) Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bewohner zubereitet. Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen.
- (2) Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) nach Maßgabe des Speiseplanes der Einrichtung. Dem Bewohner werden notwendige Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (z.B. Kaffee, Tee, Mineralwasser) im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Getränke können gegen Entgelt bestellt werden.
- (3) Darüber hinaus gewährt die Einrichtung folgende Verpflegung: Nachmittagskaffee
- (4) Der Bewohner erhält Schon- oder Diätkost, soweit diese ärztlich verordnet ist.
- (5) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen serviert. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert.

§ 6 Pflege und Betreuung

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die im Einzelfall erforderlichen Pflegeleistungen entsprechend der jeweiligen Pflegeklasse/Pflegestufe (zur Pflegeklasse/Pflegestufe siehe § 7 Abs. 1 des Vertrages).
- (2) Inhalt der Pflegeleistungen sind die erforderlichen Hilfen bei der Körperpflege, Ernährung, Mobilität, der persönlichen Lebensführung, Leistungen der sozialen Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach Maßgabe der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung bzw. des § 1 des Rahmenvertrages

gemäß § 75 SGB XI. Ein Abdruck des Rahmenvertrages ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

- (3) Die Dokumentation der Pflegeleistungen erfolgt nach Maßgabe des § 13 des Rahmenvertrages.
- (4) Die Erbringung von Leistungen der Behandlungspflege ist nur möglich, wenn der verordnende Arzt die von ihm erteilte Anordnung abzeichnet.
- (5) Therapeutische Leistungen z.B. der Physiotherapie und Ergotherapie sowie der medizinischen Rehabilitation sind **nicht Bestandteil** dieses Vertrages. Sie werden von der Einrichtung nach Wünschen des Bewohners in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt vermittelt.

§ 7 Einstufung des Bewohners, Anpassung der Einstufung, Mitwirkungspflicht des Bewohners

- (1) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse pflegebedürftig nach Pflegestufe
 0
 I (erheblich pflegebedürftig)
 II (schwerpflegebedürftig)
 III (schwerstpflegebedürftig), d.h. pflegebedürftig mit außergewöhnlich hohem und intensivem Pflegeaufwand.

Weiterhin wird eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gemäß 87 b SGB XI) gewährt, soweit die Pflegekasse hierfür einen Vergütungszuschlag zahlt.

- (2) Die Einrichtung hat ihre Leistungen, soweit ihr dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen und die hierfür erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. Sowohl die Einrichtung als auch der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrags verlangen (§ 8 WBG).
- (3) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).
- (4) Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Erstantrag auf Einstufung, Überprüfung seiner Einstufung und einen Antrag für die Vergütungszuschläge bei Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf gemäß §87b SGB XI durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Eine Abstimmung und /oder Benachrichtigung als mündliche oder schriftliche Information mit dem Bewohner/Angehörige/Betreuer wird für jeden Einzelfall erfolgen.

Die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §12 Abs.1-4 des Heimvertrages sind dabei einzuhalten.

- (5) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüber zu stellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem Bewohner (§ 8 Abs. 2 WBG).
- (6) Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegekasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurück zu zahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 13-15 des Vertrages wird hingewiesen.

§ 8 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI

- (1) Die Einrichtung bietet die in der **Anlage 3** aufgeführten Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI an.
- (2) Die Zusatzleistungen können zu den dort genannten Preisen in Anspruch genommen werden. Die Kündigung von Zusatzleistungen richtet sich nach den Regelungen der vorgenannten Anlage zu diesem Vertrag.

§ 9 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen nach den §§ 4 - 6 dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (= zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Übersicht der aktuell gültigen Leistungsentgelte finden Sie im **Anhang 9**.
- (3) Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen.
Das derzeit gültige Entgelt finden Sie in der Entgeltliste im **Anhang 9**.

- (4) Der Bewohner trägt die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, soweit die Pflegekasse für sie nicht in voller Höhe aufkommt, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Kosten für die nicht geförderten Investitionskosten sowie gegebenenfalls die Kosten für Zusatzleistungen gemäß **Anlage 3** zu § 8 dieses Vertrages.
- (5) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung austritt, wird jeweils als ein voller Tag gerechnet.
- (6) Wenn Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII besteht, hat der Bewohner die Leistungen rechtzeitig beim zuständigen Sozialamt zu beantragen.
- (7) Soweit andere Kostenträger ihrer Leistungspflicht nicht oder nur teilweise oder verspätet nachkommen, bleibt der Bewohner Kostenschuldner.
- (8) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte sind monatlich abzurechnen. Der Betrag ist jeweils im Voraus am 3. Werktag eines Monats fällig.
- (9) Der von dem Bewohner zu zahlende Betrag wird aufgrund einer dem Vertrag beigefügten Einzugsermächtigung (**Anlage 4**) von seinem Konto abgerufen. Die Einzugsermächtigung kann von dem Bewohner jederzeit widerrufen werden.
- (10) Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Heimbewohners gilt die Regelung des § 23 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung. Die geltende Fassung ist als Abdruck diesem Vertrag beigefügt (**Anlage 5**).
- (11) Bei einer Schlechtleistung der Einrichtung im Sinne des § 10 WBGV kann der Bewohner bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Leistungsentgelts verlangen.

§ 10 Entgelterhöhung

- (1) Die zukünftige Entgeltentwicklung für die Leistungen der Einrichtung richtet sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern nach den Bestimmungen des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) getroffen werden.
Diese gelten unmittelbar zwischen der Einrichtung und dem Bewohner.
- (2) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird. Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des

Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- (3) Eine Anpassung der gemäß § 8 dieses Vertrages vereinbarten Entgelte für Zusatzleistungen erfolgt nach Maßgabe der **Anlage 3** zu § 8 dieses Vertrags, soweit sie aufgrund veränderter Kosten erforderlich ist und angemessen erscheint.

§ 11 Haftung

- (1) Die Bewohner und Einrichtung haften gegenseitig für Sachschäden im Rahmen diese Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen empfohlen wird eine Hausratversicherung für das eingebrachte Privateigentum abzuschließen und vorzuhalten.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.
- (3) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 12 Datenschutz / Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen und kirchlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohner durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (**Anlage 6**). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung der Bewohner (**Anlage 7**).
- (3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.
- (4) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege erforderlichen Informationen der Mitarbeiterschaft der Einrichtung zur Verfügung stellt. Er willigt ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnisnahme gegeben werden.

§ 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kündigung

- (1) Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieses Vertrages beendet werden.
- (2) Im Fall des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (3) Der Bewohner bzw. dessen Erben haben nach Vertragsende das Zimmer unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Wird das Zimmer nicht am gleichen Tag geräumt werden die Kosten für die Unterkunft/Verpflegung und Investitionskosten bis zur Räumung maximal bis zu 14 Tagen in Rechnung gestellt.
- (4) Bei übermäßiger Abnutzung trägt der Bewohner bzw. dessen Erben die Kosten der erforderlichen Instandsetzung.
- (5) Die Schlüssel sind der Einrichtung zurückzugeben.

§ 14 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 WBVG jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 15 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Für die Kündigung durch die Einrichtung gelten die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG). Sie sind diesem Vertrag als **Anlage 8** beigelegt.

§ 16 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Anschrift</i>	<i>Telefon</i>
1	_____	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____	_____

- (2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Anschrift</i>	<i>Telefon</i>
1	_____	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____	_____

- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

§ 17 Schlussbestimmung und Anlagen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Nachstehende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie wurden dem Bewohner ausgehändigt. Soweit es sich um gesetzliche Bestimmungen, Rahmenverträge, Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Pflegesatzvereinbarungen etc. handelt, sind diese in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

Es handelt sich um

- Anlage 1 zu § 3 Abs. 4
- Anlage 2 zu § 6 Abs. 2
- Anlage 3 zu § 8 Abs. 1
- Anlage 4 zu § 9 Abs. 9
- Anlage 5 zu § 9 Abs. 10
- Anlage 6 zu § 12 Abs. 2
- Anlage 7 zu § 12 Abs. 2
- Anlage 8 zu § 15 Abs. 2
- Anlage 9 zu § 9 Abs. 2
- Anlage 10 zu § 7 Abs. 4
- Anlage 11
- Anlage 12
- Anlage 13

- (3) Durch diesen Vertrag wird ein evtl. früher abgeschlossener Vertrag einvernehmlich aufgehoben.

Mannheim, den _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Einrichtung

Bewohner
bzw. Bevollmächtigter/Vertreter/Betreuer

Institutionen zu Beratung und Beschwerde

(Anlage 1 zu § 3 Abs. 4)

Sollten Sie Fragen, Probleme oder Beanstandungen haben, sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne bereit, mit Ihnen darüber zu reden und gemeinsam eine Lösung zu finden.

Darüber hinaus finden Sie im Folgenden weitere Adressen, wo Sie Rat und Unterstützung erhalten können:

Zinzendorf Haus

Planetenweg 17 - 19
68305 Mannheim

Oliver Ballmann – Heimleitung
Astrid Liberka – Pflegedienstleitung

- Stadt Mannheim - Fachbereich Sicherheit und Ordnung - Abt. Heimaufsicht
K 7, Postfach 100034, 68124 Mannheim
- Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren
K 1 , 7 – 13, 68159 Mannheim
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg
Dudenstrasse 46, 68167 Mannheim
- AOK Rhein - Neckar, Bezirksdirektion
Renzstr. 11 – 13, 68139 Mannheim
- Außerdem haben Sie die Möglichkeit, sich in der Broschüre "Ihre Rechte als Heimbewohnerinnen und Heimbewohner", hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zu informieren.

Ergebnisse der Qualitätsprüfungen

Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen hängen in unserer Einrichtung aus.
Der Transparenzbericht der Heimaufsicht kann auf Wunsch eingesehen werden.

Inhalt der Pflegeleistungen

(Anlage 2 zu § 6 Abs. 2)

Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI

§ 1 Inhalt der Pflegeleistungen

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Die Hilfen sollen die Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.
- (2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI zu erbringen.
- (3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören im Rahmen des durch § 29 Abs. 1 SGB XI vorgegebenen Leistungsumfangs je nach Einzelfall folgende Hilfen:

a) Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema „Ausscheiden/Ausscheidungen“.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;
dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Wascheinlegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontakt-herstellung für die Fußpflege und zum Friseur,
- die Zahnpflege;
diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
- das Kämmen;
einschließlich Herrichten der Tagesfrisur,

- das Rasieren;
einschließlich der Gesichtspflege,
- Darm- oder Blasenentleerung;
einschließlich der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprohylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung:

Eine ausgewogene Ernährung einschließlich notwendiger Diätkost ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

c) Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität:

Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten. Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
- das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel,

- das Gehen, Stehen, Treppensteigen;
dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände,
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;
dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches),
- das An- und Auskleiden;
dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfen ist es, dem Pflegebedürftigen trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen die Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- a) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):
- Verbandswechsel
 - Injektionen
 - Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenpflung
 - Dekubitusbehandlung
 - Einlauf/Darmentleerung
 - spezielle Krankenbetrachtung und -überwachung (Messen von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
 - Einreibung, Wickel
 - Medikamentenüberwachung und -verabreichung
 - Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege
 - Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde
 - Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang
- bb) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt im einzelnen die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Pflegebedürftigen vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.
- cc) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes.

Zusatzleistungen (Anlage 3 zu §8)

Die Einrichtung bietet folgende Zusatzleistungen gegen zusätzliches Entgelt an:

Einkaufsservice	je ¼ Stunde	7,50 €
Zimmerservice (nur wenn kein medizinischer Grund zur Verpflegung im Zimmer oder pflegebedingte Bettlägerigkeit vorliegt)	pro Mahlzeit	1,00 €
Gastessen inkl. Mineralwasser Montag bis Sonntag		5,00 €
Behördengänge	je ¼ Stunde	7,50 €
Barkonto-Führung	pro Monat	4,00 €
Nachsenden von Bewohnerpost	<i>gemäß gültiger Tarife der Deutschen Post</i>	
Telefonanschluss	pro Monat	4,00 €
Telefonanschluss einschließlich Telefonapparat	pro Monat	8,00 €
Verleih eines Fernsehgerätes	pro Monat	5,00 €
Herstellung von Namensetiketten und Kennzeichnung der persönlichen Kleidung	je Kleidungsstück	0,60 €
Näh- und Flickarbeiten an der persönlichen Wäsche bzw. Kleidung auf Wunsch	je ¼ Stunde	7,50 €
Essschürzen	pro Stück	5,00 €
Schrankmiete (Zusatzschrank)	pro Monat	8,00 €
Reparatur der eigenen Möbel im Zimmer	je ¼ Stunde	7,50 €
Chemische Reinigung <i>gemäß Abrechnung des Reinigungsbetriebes</i>		
Hausmeisterleistungen z.B. Hilfe beim Auszug	je ¼ Stunde	7,50 €
Schlüsseleratz <i>laut Rechnung und Zeitaufwand</i>		
Ausrichten von privaten Feiern	je ¼ Stunde	7,50 €
Vermietung eines Gästezimmers ohne Bad	pro Nacht	24,50 €
Vermietung eines Gästezimmers mit Bad	pro Nacht	29,50 €
Einzelzimmerzuschlag	pro Tag	5,00 €
Doppelzimmer (Nutzung als Einzelzimmer)	pro Monat	525 €

Einzugsermächtigung (Anlage 4 zu § 9)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE73ZZZ00000013205

Mandatsreferenz: D _____ ZH

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige das ZinzendorfHaus, Planetenweg 17-19 in 68305 Mannheim widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift gemäß Vertrag von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige das ZinzendorfHaus, Planetenweg 17-19 in 68305 Mannheim die monatlichen Zahlungen zur Begleichung der Rechnungen gemäß Vertrag, sowie die auf dem Bewohnerkonto angefallenen Ausgaben für Zusatzleistungen bei Fälligkeit einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZinzendorfHaus auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des **Kontoinhabers**:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl, Ort, Land

Kontonummer

Bankleitzahl

Kreditinstitut (Name):

BIC:

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift

Vom ZinzendorfHaus (Verwaltung) auszufüllen: EDV erfasst: Datum: _____ Hdz. _____

Zu- und Vorname des Bewohners:

Vergütungsregelung bei Abwesenheit

(Anlage 5 zu § 9 Abs. 10)

Auszug aus dem Rahmenvertrag

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthalts des Pflegebedürftigen, eines Aufenthalts in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflegeplatz freizuhalten. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige nicht in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt das Pflegeheim auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrags hin.
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus Gründen nach Absatz 1, die länger als drei Tage dauert, ist der Pflegeeinrichtung vom ersten Tag ab, bei Urlaub für längstens 28 Tage je Jahr, bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung unbegrenzt, eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen und des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden. Ansprüche nach § 82 SGB XI bleiben unberührt.
Ist ein sondenernährter Bewohner abwesend, so sind ebenfalls 75% des Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen, aber 75% des unverminderten Entgelts für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.

Protokollnotiz: Solange Pflegeheime nach der Art. 49a §§ 2 – 4 Pflegeversicherungsgesetz die Entgelte weiter berechnen, beträgt die Abwesenheitsvergütung 75 % des geltenden Pflegesatzes.

- (4) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (5) Bei Verlegung des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(Anlage 6 zu § 12 Abs. 2)

Zur Erfüllung des von dem Bewohner bzw. zu seinen Gunsten mit dem ThomasHaus abgeschlossenen Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dieser Vertrag, das Datenschutzrecht und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe befugen dazu. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Soweit erforderlich, können die nachfolgenden Daten von Ihnen erhoben und gespeichert werden, um eine Pflegedokumentation zu führen:

1. Informationssammlung

- Pflegeanamnese
- Stammdaten
- Biografische Daten
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen / Genehmigung

2. Ressourcen / Problemerkassung

- Ärztliche Verordnungen / Medikamentengabe
- Risikoerkennung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation sofern vorhanden

3. Festlegung der Pflegeziele

- Wundbehandlung / Wundverlauf (soweit Wunden vorhanden sind)

4. Planung der Pflegemaßnahmen

- Pflegeplanung

5. Durchführung der Pflegemaßnahmen

- Leistungsnachweis der Pflege
- Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung (kann in den oberen Punkt einfließen)
- Pflegebericht
- Bewegungsplanung bei Bedarf
- Trinkprotokoll / Bilanz bei Bedarf

6. Evaluation der Pflegeplanung

- Auswertung / Übersicht des Pflegeprozesses

Kenntnisnahme:

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners/
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers

Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Pflegedokumentation

Anlage 7 zu § 12 Abs. 2

- (1) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation wie z.B. Vitalwerte, Pflegeberichte über mein psychisches und physisches Befinden und Verhalten zum Zweck der Behandlung an den behandelnden Arzt widerruflich weitergegeben werden.
- (2) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation wie z.B. Diagnosen, Krankenhausberichte, verordnete Medikamente und geplante Pflegemaßnahmen zum Zweck der Einstufung an den MDK widerruflich weitergegeben werden.
- (3) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation wie z.B. Vitalwerte, Pflegeberichte über mein psychisches und physisches Befinden und Verhalten zum Zweck der Behandlung an den behandelnden Therapeuten widerruflich weitergegeben werden.
- (4) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation wie z.B. Adresse des Rechnungsempfängers, Zuzahlungsbefreiung an die Kooperationspartner wie z.B. Apotheke, Sanitätshaus widerruflich weitergegeben werden.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bis hin zur Kündigung des Vertrages entstehen können.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift des Bewohners

Wohn - und Betreuungsvertragsgesetz

(Anlage 8 zu § 15 Abs. 2)

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 2. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt,
oder
 3. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nummer 2 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Buchstabe b nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind in den Fällen des § 1 Abs. 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Der Unternehmer kann in den Fällen des § 1 Abs. 2 einen Vertrag auch dann kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der Berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist. Er kann sein Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrags ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrags durch ihn, einen anderen Unternehmer oder durch den Verbraucher erfolgt ist.

Anlage 9 zu § 9 Abs. 2

Informationsblatt über den Kostenanteil des Bewohners

Heimkosten-Tagessätze gültig ab 01.01.2016

im ZinzendorfHaus

Pflegestufe	%	Pflegeleistung	Unterkunft und Verpflegung	Investitionskosten	Ausbildungsumlage	Gesamt
Stufe G-Voll	100	42,27 €	25,26 €	6,78 €	1,11 €	75,42 €
Bettfreihaltekosten*	75	31,70 €	18,95 €	6,78 €	0,83 €	58,26 €
Stufe 1-Voll	100	57,95 €	25,26 €	6,78 €	1,11 €	91,10 €
Bettfreihaltekosten*	75	43,46 €	18,95 €	6,78 €	0,83 €	70,02 €
Stufe 2-Voll	100	75,25 €	25,26 €	6,78 €	1,11 €	108,40 €
Bettfreihaltekosten*	75	56,44 €	18,95 €	6,78 €	0,83 €	83,00 €
Stufe 3-Voll	100	96,68 €	25,26 €	6,78 €	1,11 €	129,83 €
Bettfreihaltekosten*	75	72,51 €	18,95 €	6,78 €	0,83 €	99,07 €
Stufe Härtefall-Voll	100	108,78 €	25,26 €	6,78 €	1,11 €	141,93 €
Bettfreihaltekosten*	75	81,59 €	18,95 €	6,78 €	0,83 €	108,15 €
§87b SGBXI (für Monate mit 30,42 Tagen)		5,29 €				160,92 €

* Die Bettfreihaltekosten errechnen sich nach §23 Rahmenvertrag wie folgt:
75% aus Unterkunft/Verpflegung + 75% aus Pflegekosten + 100% Investitionskosten.

Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns sind vom Bewohner folgende Eigenanteile am Heimentgelt pro Monat zu tragen (für Monate mit 30,42 Tagen)

Pflegestufe	Pflegeleistung incl. Ausbildungsumlage	Unterkunft und Verpflegung	Investitionskosten	Heimentgelt	Leistungsbetrag der Pflegekasse pro Monat	Verbleibender Eigenanteil des Bewohners
Stufe 0/G (geringe Pflege)	1319,62	768,41	206,25	2294,28	0,00	2294,28
Stufe 1	1796,60	768,41	206,25	2771,26	1064,00	1707,26
Stufe 2	2322,87	768,41	206,25	3297,53	1330,00	1967,53
Stufe 3	2980,86	768,41	206,25	3955,52	1612,00	2343,52
Stufe 3 Härtefall	3342,85	768,41	206,25	4317,51	1995,00	2322,51

Wir weisen darauf hin, dass in der Pflegevergütung ein Aufstockungsbetrag in Höhe von derzeit 1,11 € (pro Tag) zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur freiwilligen Ausbildungsumlage in der Altenpflege enthalten ist.

Vollmacht Einstufungsbeantragung

(Anlage 10)

Hiermit bevollmächtige ich _____,

(Name des Bewohners)

die Einrichtung in Verbindung mit §7 Abs. 4 des Heimvertrages folgenden Antrag an die Pflegekasse zu stellen:

- Erstantrag auf Einstufung*
- Einstufung in eine höhere Pflegestufe*
- Widerspruch gegen die Einstufung
- Antrag für die Vergütungszuschläge bei Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf gemäß §87b SGB XI

(* Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einstufung / Höherstufung zur Verkürzung der Aufenthaltsdauer oder zu einem Eigenanteil führen kann.)

Die Bevollmächtigung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners/
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers

Von der Verwaltung auszufüllen:

Vor der beabsichtigten Beantragung einer Höherstufung durch die Einrichtung wurde der Vollmachtgeber mündlich oder schriftlich hierüber informiert.

Information erfolgte

am	mündlich	schriftlich	durch	Hdz.

Informationsblatt gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertrags- gesetz (WBVG) (Anlage 11)

Mit diesem Infoblatt möchten wir Sie in einer kurzen Zusammenfassung über unsere Leistungen, mögliche Zusatzleistungen und mögliche Veränderungen in Kenntnis setzen.

Unterkunft und Verpflegung

Wir bieten Einzel- und Doppelzimmer (jeweils mit einer integrierten Nasszelle) an, die möbliert sind mit einem Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank mit Wertfach, Tisch und Stühlen. Gerne können Sie, in Abstimmung mit uns, eigene Möbel mitbringen. Das weiteren finden Sie vor: Telefonanschluss, Hausnotrufanlage und einen Rundfunk-Fernsehanschluss.

Daneben stehen Ihnen mehrere Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung im Haus zur Verfügung. Unter anderem ein Veranstaltungs- und Tagesraum, gemütliche Nischen in den Wohnbereichen, ein Therapieraum, ein Snoezelenraum, eine Cafeteria und eine großzügige Außenanlage mit Ruheplätzen.

Unser Haus liegt verkehrsgünstig und trotzdem naturnah und ruhig im Grünen. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln, nur 5 Minuten entfernt ist eine Bushaltestelle. In der Umgebung gibt es gute Einkaufsmöglichkeiten.

Pflege und Betreuung

Entsprechend der individuellen Erfordernisse in der jeweiligen Pflegestufe werden die erforderlichen Pflegeleistungen erbracht. Das geschieht auf der Grundlage des Pflegemodells der 13 AEDL's (Aktivitäten und existentielle Erfahrungen des täglichen Lebens) nach Monika Krohwinkel.

Inhalt der Pflegeleistungen sind erforderliche Hilfen

- bei der Körperpflege
- der Ernährung
- der Förderung zum Erhalt der Mobilität, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege
- eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung wird, nach Bewilligung durch die Pflegekassen, angeboten.

Um die individuellen erforderlichen Pflegeleistungen erbringen zu können, sind Sie aufgefordert, bei der Überprüfung und möglicher Weise Anpassung der Einstufung mitzuwirken.

Zusatzleistungen können je nach Wunsch ergänzend in Anspruch genommen werden und müssen gesondert vertraglich geregelt und finanziert werden.

Die von uns erbrachten Leistungen und deren Qualität, insbesondere hinsichtlich der Ergebnis- und Lebensqualität, werden für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar veröffentlicht.

Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit

(Anlage 12)

Hiermit willige ich, _____, ein, dass
(Name des Bewohners)

das ZinzendorfHaus, jederzeit widerruflich beim Medizinischen Dienst

- der gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen (MDK)
- der privaten Kranken-/Pflegekassen (Medicproof)
- des Gesundheitsamts

eine Mehrfertigung des Gutachtens über meine Pflegebedürftigkeit anfordern kann.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners/
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers

Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte (Anlage 13)

Zum Vertrag über die Sicherstellung der Versorgung der Heimbewohner mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten entsprechend §12a des Gesetzes zur Änderung des Apothekengesetzes vom 21.08.2002.

Erklärung

des Bewohners über die Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten

Bewohner

Name: _____
Anschrift: _____

Betreuer (soweit bestellt)

Name: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____

Hausarzt

Name: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____

Krankenkasse

Name: _____
Befreit: ja nein
Vollständig: ja nein

Hiermit beauftrage ich die Ziel-Apotheke, mir meine Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte gemäß Verordnung zu liefern.

Falls es mir oder einer von mir beauftragten Person nicht möglich ist, die Verordnung einzulösen, kann auch das Heim bzw. eine dort beauftragte Person die Verordnung einlösen.

Mir ist bekannt, dass ich das freie Wahlrecht meiner versorgenden Apotheke habe und die Vereinbarung jederzeit widerrufen kann.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners/
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers

Aufn.-Datum:					
Zi.-Nr.:					

Personalien	
Name:	
Vorname:	

Antrag auf Einrichtung eines Barkontos und Postregelung

Ich beantrage hiermit die Einrichtung eines Barkontos.

Die monatliche Kontoführungsgebühr beträgt 4,00 Euro.

Die Gebühr wird mir monatlich vom Barkonto abgebucht.

Ich beauftrage hiermit die Einrichtung für das Barkonto

Taschengeld in Höhe von _____ € monatlich einzuziehen.

Die Lastschrift erfolgt bei Erreichung des Mindestguthabens von 30,00 €.

Folgende Personen sind berechtigt Aus- + Einzahlungen vom Barkonto vorzunehmen:

Hinweis:

1. Das Barkonto muss immer ein Guthaben aufweisen, sonst können keine Zahlungen erfolgen.
2. Das Mindestguthaben beträgt 30,00 €, für Praxis- oder Rezeptgebühr, Cafeteria etc.
3. Es werden keine Guthabenzinsen vergütet.

(Datum) _____ (Unterschrift des Bewohners bzw. des Bevollmächtigten) _____

Postregelung

gesamte Post an Bewohner	<input type="checkbox"/>	Post wird an der Info abgeholt	<input type="checkbox"/>
nur amtliche Post an Angehörige	<input type="checkbox"/>	Zusenden der Post 1x wöchentlich (portopflichtig)	<input type="checkbox"/>
gesamte Post an Angehörige	<input type="checkbox"/>	Zusenden der Post 1x monatlich (portopflichtig)	<input type="checkbox"/>

Erledigungsvermerk Verwaltung	erledigt Datum:	Ablage Bew.Akte	Postregelung in Sinfonie erfasst	Hdz.
	erfasst Info:			